

Salzburg, 27.11.2024

Verteilung der Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel durch den GAF geprüft

Landesrechnungshof kritisierte vor allem die Auszahlung von Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel an Dritte

In Salzburg erfolgt die Verteilung der Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel über den Gemeindeausgleichsfonds (GAF). Daraus zahlte das Land Salzburg im Zeitraum von 2021 bis 2023 jährlich zwischen 98,0 Mio Euro und 156,6 Mio Euro an Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel aus. Kritisch sieht der Landesrechnungshof, dass davon jährlich zwischen 6,9 Mio Euro und 8,4 Mio Euro an Dritte, also an andere Rechtsträger als an Gemeinden und Gemeindeverbände, ausbezahlt wurden. Das ist laut Finanzausgleichsgesetz unzulässig.

Die Verteilung der Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel ist im Bundesland Salzburg in den GAF-Richtlinien näher geregelt. Diese legten entgegen dem Finanzausgleichsgesetz unter anderem fest, dass neben Gemeinden und Gemeindeverbänden beispielsweise auch der Verkehrsverbund, der FELS (Fonds zur Erhaltung des ländlichen Straßennetzes) oder das Musikum Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel erhalten. Zusätzlich gelangten im geprüften Zeitraum Dritte aufgrund von Regierungsbeschlüssen in den Genuss solcher Mittel. Die geprüfte Stelle teilte mit, künftig Auszahlungen an Dritte zu unterlassen.

Großteil der Auszahlungen aus dem GAF entfiel auf Gemeindeprojekte

Im Durchschnitt entfielen jährlich rund zwei Drittel der gesamten Auszahlungen aus dem GAF auf Projektförderungen, wie beispielsweise auf den Neubau oder die Sanierung von Schulen und Kindergärten. Das verbleibende Drittel wurde etwa zur Finanzkraftstärkung, zum Haushaltsausgleich und zur Förderung Dritter verwendet.

Die Reserven des GAF verringerten sich in den Jahren 2022 bis 2023 von 96,1 Mio Euro auf 50,8 Mio Euro. Dieser Rückgang um 45,3 Mio Euro resultierte vor allem daraus, dass in den Jahren 2022 und 2023 die Auszahlungen aus dem GAF wesentlich höher waren als die Einzahlungen von Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel des Bundes.

Prüfung der Projektförderungen zeigte durchaus Verbesserungspotential

Die Aktenführung und Dokumentation der Förderfälle war mangelhaft. Ansonsten ergaben sich aus der Prüfung der Projektförderung keine größeren Mängel. Ein Fall war insofern auffällig, als eine Gemeinde bei der Antragstellung bewusst falsche Angaben machte, um die Errichtungskostenobergrenzen nicht zu überschreiten. Das hätte den gänzlichen Entfall der GAF-Förderung zur Folge gehabt. Sanktionen, etwa in Form des Verlusts der Förderwürdigkeit bei bewusst falschen Angaben, sahen die GAF-Richtlinien nicht vor. Der LRH empfiehlt, solche aufzunehmen. Auffällig war zudem, dass bei Förderfällen, die auf einer Weisung des ressortzuständigen Regierungsmitglieds beruhten, häufig Antragsunterlagen fehlten und Förderungen trotzdem ausbezahlt wurden.

Medienrückfragen: Mag. Ludwig F. Hillinger, Direktor des Salzburger Landesrechnungshofs,

Tel. +43 662 8042-3505, E-Mail: landesrechnungshof@salzburg.gv.at

Weitere Informationen unter: www.lrh-salzburg.at

